

Zuständigkeitsordnung der Stadt Rees vom 12.12.2025

Aufgrund des § 58 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NW S. 618), sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Rees wird folgende Zuständigkeitsordnung der Stadt Rees gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 11.12.2025 erlassen:

Hinweis:

Sofern nachfolgend die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, dient dies lediglich der Erleichterung des Leseflusses. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse bzw. den Bürgermeister übertragen werden.
- (2) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Angelegenheiten, bevor sie dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden, sofern dem Ausschuss keine eigene Entscheidungskompetenz zukommt.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gem. § 41 Abs. 1 GO NRW zuständig.

§ 2 Übersicht über die Ausschüsse

- (1) Der Rat hat folgende **Pflichtausschüsse** gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlausschuss
 - d) Wahlprüfungsausschuss
 - e) Ausschuss für städtische Betriebe (Betriebsausschuss)
- (2) Der Rat hat folgende **freiwilligen Ausschüsse** gebildet:

- a) Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe
- b) Ausschuss für Kultur und Wirtschaftsförderung
- c) Ausschuss für Bildung und Soziales

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

1. Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der GO NRW als Hauptausschuss und als Finanzausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- b) Dringliche Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
- c) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 Satz 1 GO NRW)
- d) Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW)

2. Befugnisse zur Beratung

- a) Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes
- b) Vorberatung von Entscheidungen nach der Hauptsatzung der Stadt Rees, die der Rat für Bedienstete in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen hat
- c) Investitionsprogramm und Finanzplan
- d) Erlass von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen sowie die Festsetzung allgemein geltender privatrechtlicher Entgelte unbeschadet der Beratungszuständigkeit anderer Ausschüsse
- e) alle sonstigen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind und für die ein Haushaltsansatz nicht besteht
- f) Liegenschaftsangelegenheiten
- g) Angelegenheiten des Feuerschutzes und Rettungswesens und des Katastrophenschutzes
- h) Beratung zu Themen der „Digitalisierung“, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist

- i) alle sonstigen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist

3. Befugnisse zur Entscheidung

- a) Angelegenheiten, die dem Haupt- und Finanzausschuss durch Gesetz oder Satzung übertragen sind
- b) Zweifelsfälle über die Zuständigkeit eines Ausschusses
- c) Erwerb von Mitgliedschaften zu Vereinen, Verbänden und Organisationen
- d) Personalangelegenheiten gemäß § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz
- e) Bewilligung von Zuschüssen, Zuwendungen und Beihilfen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit diese Zuständigkeit nicht einem Fachausschuss übertragen ist
- f)
 - Erlass von Haupt- und Nebenforderungen der Stadt im Schuldenbereinigungsverfahren nach der Insolvenzordnung über 25.000,00 €. (Nebenforderungen sind z.B. Vollstreckungskosten, Mahngebühren und Säumniszuschläge.)
 - Erlass von Aussetzungs-, Nachforderungs-, Verzugs- und Stundungszinsen über 15.000 €
 - Erlass von sonstigen Haupt- und Nebenforderungen der Stadt über 25.000,00 €
- g) Niederschlagung von Haupt- und Nebenforderungen über 25.000,00 €
- h) Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen von über 5.000,00 €, soweit die Ansprüche nicht ganz oder teilweise versicherungsrechtlich abgedeckt sind
- i) Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten für leitende Dienstkräfte (§ 11 (3) Hauptsatzung)
- j) Begründung und Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen sowie sonstigen Nutzungsverhältnissen bei einem Geschäftswert von über 7.500,00 € bis 15.000,00 €. Der Geschäftswert richtet sich nach der Jahresmiete bzw. Jahrespacht bzw. dem jährlichen Nutzungsentgelt
- k) Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm von der GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 5 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) sowie die Kommunalwahlordnung (KWahlO) zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm durch das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7 Ausschuss für städtische Betriebe (Betriebsausschuss)

Der Ausschuss für städtische Betriebe (Betriebsausschuss) ist zuständig für die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Rees ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen). Er nimmt die ihm durch die GO NRW sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zugewiesenen Aufgaben wahr. Er berät die Beschlüsse des Rates vor (§ 5 Absatz 4 EigVO NRW)). Ferner obliegen ihm nachfolgende Aufgaben:

1. Befugnisse zur Beratung
 - a) Angelegenheiten der städtischen Betriebe
2. Befugnisse zur Entscheidung
 - a) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Abwasserbetriebes der Stadt Rees fallen
 - b) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der übrigen städtischen Betriebe fallen, soweit nicht andere Ausschüsse, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind

§ 8 Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe

1. Befugnisse zur Beratung
 - a) Belange des Umweltschutzes
 - b) Angelegenheiten in den Bereichen Planung und Bauwesen
 - c) allgemeines Vergabewesen
 - d) Friedhofsangelegenheiten
 - e) Müllabfuhr, Stadtentwässerung und Straßenreinigung
 - f) Wirtschaftswegebau
 - g) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
2. Befugnisse zur Entscheidung
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Auftragswert von mehr als 50.000,00 € im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind (vgl. § 11 Buchstabe h)
 - b) Planungsaufträge vorbehaltlich der Mitzuständigkeit anderer Fachausschüsse im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel

- c) Herstellung des Einvernehmens der Stadt in den Fällen der §§ 33 bis 35 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der in diesen Fällen notwendigen Einvernehmen gem. § 19 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist
- d) Herstellung des Einvernehmens der Stadt zur Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre
- e) Benennung von Straßen
- f) Verfahrensleitende Beschlüsse in Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 Buchst. g) GO NRW gegeben ist
- g) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist (vgl. § 11 Buchstabe h)
- h) Unterschutzstellung von Denkmälern

§ 9 Ausschuss für Kultur und Wirtschaftsförderung

1. Befugnisse zur Beratung

- a) Kulturelle Angelegenheiten
- b) Volkshochschulangelegenheiten
- c) Förderung zur Neuansiedlung von externen Firmen, insbesondere aus dem Bereich der Zukunftstechnologien
- d) Förderung und Unterstützung heimischer Firmen, insbesondere bei der Neuausrichtung zur Klimaneutralität
- e) Förderung innovativer und umweltfreundlicher Projekte auf privater und gemeinnütziger Ebene
- f) Strukturelle Gestaltung von neuen Gewerbegebäuden, auch Innenverdichtung
- g) Strukturelle Gestaltung neuer Baugebiete, auch Innenverdichtung
- h) Tourismus und Stadtmarketing

2. Befugnisse zur Entscheidung

- a) Vergaben im kulturellen Bereich, Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an kulturelle Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsmittel
- b) Festsetzung der Eintrittspreise für einzelne kulturelle Veranstaltungen der Stadt Rees
- c) Koordinierung der Programme der Kulturvereine und Veröffentlichung eines Jahresprogrammes
- d) Festlegung des Kulturprogramms
- e) Stadtwerbung

- f) Verteilung der Mittel in innovative Entwicklungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (öffentlich und nicht öffentlich)
- g) Beantragung von Landes- und Bundesfördermitteln für innovative und umwelt-freundliche Konzepte

§ 10 Ausschuss für Bildung und Soziales

1. Befugnisse zur Beratung

- a) Festlegung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
- b) Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- c) Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen
- d) Schulangelegenheiten
- e) Festlegung von Grundsätzen der Schülerbeförderung
- f) Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- g) Grundsätze der Finanzausstattung der Schulen
- h) zu Leistungen nach dem SGB II
- i) zu Leistungen nach dem SGB XII
- j) zum Bildungs- und Teilhabepaket
- k) zur Gleichstellung von Männern und Frauen incl. Berichte der Gleichstellungsbeauftragten mit Ausnahme von Personalangelegenheiten
- l) in Angelegenheiten bzgl. sozialer Leistungen, Dienste und Einrichtungen der Alten-, Behinderten- und Ausländerbetreuung
- m) Erarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ähnliche Einrichtungen
- n) Kindergartensituation
- o) Jugend- und Sportangelegenheiten
- p) Förderung der Jugendhilfe usw.
- q) Erarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände
- r) Angelegenheiten der Jugendhäuser und der Schulsozialarbeit

2. Befugnisse zur Entscheidung

- a) Ausübung des Vorschlagsrechtes des Schulträgers gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW für Schulleiter
- b) Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ähnliche Einrichtungen
- c) Vergabe von Fördermitteln

- d) Verteilung der Mittel an Jugend- und Sportvereine im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
- e) Grundsätze für die Bereitstellung von Sportstätten
- f) Jugendwohlfahrtspflege; Angebote für Freizeitgestaltung der Bevölkerung
- g) Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel-an Vereine und Verbände

§ 11 Ermächtigung für den Bürgermeister

Gem. § 41 Abs. 3 GO NRW ist der Bürgermeister für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Verwaltungsgeschäften gehören, sachlich und politisch von weniger großer Bedeutung sind und auch finanziell keine erhebliche Belastung mit sich bringen. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern keine konkreten Regelungen vorliegen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt:

- a) Forderungen der Stadt in Insolvenzangelegenheiten zu erlassen
 - Haupt- und Nebenforderungen der Stadt im Schuldenbereinigungsverfahren nach der Insolvenzordnung bis 25.000,00 € zu erlassen
 - Aussetzungs-, Nachforderungs-, Verzugs- und Stundungszinsen bis 15.000 € zu erlassen
 - sonstige Haupt- und Nebenforderungen der Stadt bis 25.000,00 € zu erlassen
- b) Haupt- und Nebenforderungen der Stadt bis 25.000,00 € niederzuschlagen. Bei der Niederschlagung von Haupt- und Nebenforderungen über 10.000 € berichtet der Bürgermeister darüber im Haupt- und Finanzausschuss. Die schriftliche Berichtspflicht entsteht einmal jährlich.
- c) bei Anträgen auf Stundung oder Ratenzahlung Haupt- und Nebenforderungen der Stadt zu stunden oder Ratenzahlungen zu gewähren. Bei Stundung und Ratenzahlungen von Forderungen über 25.000,00 €, die über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen, entscheidet der Bürgermeister und berichtet darüber im Haupt- und Finanzausschuss. Die schriftliche Berichtspflicht entsteht einmal jährlich.
- d) die Vollziehung von Abgabenbescheiden nach § 80 Abs. 4 VwGO auf Antrag auszusetzen
- e) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen
- f) festzustellen, ob ein wichtiger Grund der Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 28 GO NW vorliegt
- g) Grundstücksverkäufe bis zu einer Größe von 1.000 qm zum Verkehrswert vorzunehmen, soweit es sich nicht um Baugrundstücke handelt
- h) über Maßnahmen oder Geschäfte, die Aufwendungen der Stadt oder einen Geschäftswert von 50.000,00 € nicht übersteigen, zu entscheiden, soweit nicht

ausdrücklich die Zuständigkeit eines Ausschusses bestimmt ist - Ausübung des Vorkaufsrechtes in dringenden Fällen auch über 50.000,00 €

- i) Erklärung des Einvernehmens über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 36 BauGB in den Fällen der §§ 33 bis 35 BauGB, die aus planerischer und städtebaulicher Sicht offenbar keinen Anlass zu Bedenken geben
- j) über die Anerkennung von Unfällen als Dienstunfälle zu entscheiden
- k) öffentliche Straßen, Wege und Plätze nach dem Straßen- und Wegerecht zuwidmen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss des Rates der Stadt Rees in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16.11.1999 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts-be-hördliche Ge-nehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
11.12.2025	-----			12.12.2025